

rade in säkularisierten mit eher vergeistigter, sich in Abstraktionen flüchtender religiöser Kultur mit weniger unmittelbarer Formkraft *die* besondere Versuchung von Christen in solchen Gesellschaften. Wahrscheinlich ist diese Versuchung auch dort noch sehr subtil zwar, aber wirksam am Werk, wo den christlichen Kirchen die Aufhellung oder gar Lösung der Sinnfrage oder von Sinnfragen aller möglichen Art zugeteilt wird. Da sie dies aber in einer rein gesellschaftsfunktionalen Weise, ohne Korrektur der Erwartungen, am allerwenigsten können, kommt dann jeweils fast unausweichlich der Umschlag in sozialen Aktivismus – übrigens nicht nur bei den sog. christlichen Linken, sondern genauso bei gestandenen Konservativen, die in Verbänden und Parteien um christlichen Einfluß kämpfen, ohne sich jeweils rückzuversichern, ob man dabei noch etwas „mehr“ einbringt als die anderen auch, nämlich Interessen.

Wie tief immer die Verstrickung in das rein Gesellschaftsfunktionale teils als Ursache teils als Wirkung spezifisch christlicher Unterlegenheitsgefühle – auch gewesen sein mag oder noch ist, eines dürfte in den letzten Jahren klar geworden sein: Gerade für Christen besteht kein Anlaß, angesichts dieser Gegenwartswelt in Defätismus zu verfallen oder das Gefühl zu kultivieren, man werde von konkurrierenden Sinnsystemen überrollt oder von einem nachchristlichen Humanismus, der den Menschen zu voller Autonomie und Emanzipation führe, erdrückt. Der Glaube in *unbegrenzte Wohlstandssteigerung* lebt zwar fort, ist aber brüchig geworden; *Utopien* haben gezeigt, wie rasch sie in Unmenschlichkeit umschlagen. *Ideologien* haben an Kraft verloren; auch die marxistische hat nur dort Chancen, wo politische oder soziale Mißwirtschaft, Unterentwicklung und Unterdrückung sie als ferne Hoffnung erscheinen lassen. Dort, wo sie herrscht, hält sie sich nur mit den Waffen an der Macht und verbreitet im übrigen Unzufriedenheit, Langeweile und Apathie. Das *Vertrauen in die Naturwissenschaft* und Technik kann heute weniger denn je an die Stelle des biblischen Glaubens treten; nicht

weil diese für unser Leben unwichtiger geworden wäre, sondern weil die ethischen Bedenken in bezug auf gewisse Folgen zunehmen und weil man feststellt, wie sehr durch eine einseitige Ausrichtung an den naturwissenschaftlich-technischen Gegebenheiten nicht nur die ethischen, sondern auch die emotionalen Schichten im Menschen vernachlässigt werden. Das bedeutet überhaupt nicht, daß in nächster Zukunft keine Gegenbewegungen und Gegen-systeme das Christentum bedrängen werden. Es entsteht sogar der Eindruck, als ob gegenwärtig als Reaktion auf utopisches Denken und kryptototalitäre Ideologien Theologie und Glaube überhaupt in eine negative Ecke gedrängt würden, indem man eine Nähe, wenn nicht gar eine unaufhebbare Verwandtschaft zwischen solchen Ideologien und Kategorien des Glaubens herstellt und damit wieder einmal direkt oder indirekt, gewollt oder ungewollt Glaube und totalitäres Denken gleichsetzt. In der Kirche scheint man solche krausen neo-antiklerikalen Strömungen nur deswegen noch nicht wahrnehmen zu wollen, weil sie nicht aus liberalem oder linken, sondern vorwiegend aus konservativem Milieu kommen.

Mit solchen und anderen Gegenwinden ist also zu rechnen. Aber auch wegen innerer Schwäche christlicher Verkündigung und Zeugnisbereitschaft sind wir von einem in die Breite wirkenden Wiederaufschwung des Christentums weit entfernt. Dennoch erscheinen die Chancen gerade jetzt besonders groß, weil die Selbstzweifel an der Erlösungsqualität moderner Zivilisation gewachsen sind und weil die im Blick auf den Glauben Nachdenklichen zunehmen. Voraussetzung, neue Plausibilität zu gewinnen, ist aber, daß sich die Kirche mehr und mehr auf diese Nachdenklichen einstellt und sich nicht in innertheologischen Querelen verliert. Die Chancen werden freilich nur dann effektiv werden, wenn man den Zeitgenossen insgesamt einen Glauben zumutet, der zum Exodus aus sich selbst zwingt und nicht nur eine ideelle oder emotionale Bereicherung kreatürlichen Daseins hier und jetzt anstrebt, einen Glauben also, der konsequent eschatologisch ist.

D. A. Seeber

## Vorgänge

### Keine Trennung Staat – Kirche in der Schweiz

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 4. Dezember 1977 die *kantonalzürcherische Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche* mit 227 808 bzw. 73% Nein-Stimmen gegen 82 560 bzw. 27% Ja-Stimmen

klar verworfen und sich damit grundsätzlich für den Fortbestand einer Partnerschaft zwischen Staat und Kirche im Kanton Zürich ausgesprochen. Damit ist allerdings eine weitere Entflechtung von Staat und Kirche nicht

ausgeschlossen, zu der der Zürcher Kantonsrat im übrigen den Regierungsrat am 29. August 1977 verbindlich beauftragt hat und die auch von den Kirchen gewünscht wird, um das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirche angemessener zu gestalten. Ähnlich haben die Stimmberechtigten des Kantons Tessin am 27. September 1977 mit 39 480 bzw. 56% Nein-Stimmen gegen 20 203 bzw. 44% Ja-Stim-



men die *kantontessinische Volksinitiative* für die Aufhebung des Artikels 1 der Kantonsverfassung, der die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche öffentlich-rechtlich anerkennt, deutlich ablehnt. Diese Abstimmungsergebnisse sind nicht nur für die betroffenen Kantone von Bedeutung, sondern haben auch Signalcharakter für die *gesamtschweizerische Volksinitiative* für eine vollständige Trennung von Staat und Kirche (HK, April 1975, 163–166), die am 17. September 1976 mit 61560 gültigen Unterschriften eingereicht worden und so formell zustande gekommen ist.

## Der Öffentlichkeitsanspruch der Kirche

In der Begründung der kantonalzürcherischen Trennunginitiative wurden drei Hauptargumente vorgebracht: die Gleichberechtigung kirchlicher und gemeinnütziger Gemeinschaften, die Mitfinanzierung der Landeskirchen durch allgemeine Staatsmittel und die Besteuerung der juristischen Personen, die Stellung der Kirche in der Gesellschaft.

Erste Absicht der Initianten war es also, „die Privilegien der etablierten Landeskirchen abzubauen und die Gleichberechtigung der Glaubensgemeinschaften herzustellen. Die Landeskirchen des Kantons Zürich verrichten keine Funktionen mehr, welche die jetzige rechtliche Stellung zwischen Kirche und Staat rechtfertigt. Es bestehen unzählige Vereine und Gemeinschaften karitativer Art sowie Freikirchen, die ähnliche oder gleiche Funktionen ausüben wie die Landeskirchen, ohne gleichermaßen privilegiert zu sein.“

Die von der Initiative geforderte Gleichberechtigung aller Glaubensgemeinschaften hätte nicht nur durch eine Versetzung der bisher öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ins Privatrecht erreicht werden sollen, sondern zugleich durch ein Abdrängen der Kirchen in eine gettohaftete Privatsphäre. Diese Absicht hat sich nicht nur im Abstimmungskampf gezeigt,

sondern ist bereits in der Begründung der Initiative enthalten, wo sie von der Stellung der Kirche – Kirche bezeichnenderweise im Singular – in der Gesellschaft spricht: „Die Kirche hat ihre dominierende Rolle in der Öffentlichkeit verloren, Religion ist Privatsache geworden.“

Gegen dieses Argument hielt die *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Zürich* – der neben den drei Landeskirchen elf im Vereinsrecht organisierte Freikirchen und Gruppen angehören – fest, „daß die kirchliche Existenz und damit auch das Verhältnis der Kirche zum Staat von Auftrag und Dienst für Christus bestimmt sind. Auf Grund dieses Auftrags hat die Kirche ihren Dienst in der Welt unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich anerkannt ist oder nicht. Der christliche Glaube ist jedoch keine Privatsache. Das Evangelium trägt in sich einen Öffentlichkeitsanspruch. Es befreit, befähigt und verpflichtet zum Dienst an der Gesellschaft.“ Und die Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz, welche die Trennung von Staat und Kirche lebt, hat deshalb auch betont, „daß eine Kirche im modernen Staat keine Privilegien sucht oder verteidigt, daß sie jedoch andererseits ihren Beitrag in der Öffentlichkeit weiterhin leisten will – ja vom Auftrag her leisten muß. Christlicher Glaube kann der Verantwortung in der Öffentlichkeit nicht ausweichen.“

Daß die Trennungsbewegung im Kanton Zürich so weniger von kirchen- und staatspolitischen als vielmehr von kirchenunfreundlichen oder gar kirchenfeindlichen Vorstellungen inspiriert war, ist nicht zu übersehen. Die Initianten haben sich deshalb auch zu Sprechern „für eine Gleichberechtigung der Glaubensgemeinschaften“ gemacht, ohne je mit den betroffenen Freikirchen und Gruppen ein Gespräch geführt zu haben. So erklärte die Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen denn auch: „Die Initianten sind in ihrer Grundhaltung dem kirchlichen Anliegen so entfremdet, daß sie nur unrealistisch zur Sachlage sprechen können.“ Und die Evangelisch-methodistische Kirche in der

Schweiz bezeichnete diese Entfremdung als einen Grund, weshalb sie die Initiative ablehnt, auch wenn sie für eine weitere Entflechtung eintritt.

## Gleichbehandlung der Kirchen

Mit der Ablehnung der Trennunginitiative befürworteten die Freikirchen allerdings immer auch eine *weitere Entflechtung von Staat und Kirche* im Kanton Zürich, der im übrigen mit Bern und Waadt zu den drei Kantonen mit den engsten Verflechtungen von Staat und Kirche gehört. Über eine Entflechtung muß nun auch der Zürcher Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht erstatten und allenfalls auch Anträge stellen.

Im Vordergrund stehen dabei die finanziellen Leistungen des Staates an die Landeskirchen, vor allem an die evangelisch-reformierte. Von besonderer Bedeutung sind dabei die historischen Rechtstitel, welche die evangelisch-reformierte Kirche in bezug auf die säkularisierten Kirchengüter heute noch geltend machen kann und auf die sich die staatliche Besoldung der Pfarrer abstützt. Ein *Verzicht auf die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen* hingegen – die im übrigen erst am 6. Oktober 1976 wieder durch ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes als verfassungsmäßig erklärt wurde – hätte für alle öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erhebliche Anpassungsschwierigkeiten zur Folge; für die römisch-katholische Kirche im Kanton Zürich beispielsweise erbringen die Steuern der juristischen Personen 20, jene der natürlichen Personen 45 Millionen Franken.

Für eine *Weiterentwicklung des Steuerrechtes* liegen zwei Vorschläge vor. Eine Arbeitsgruppe der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich hat vorgeschlagen, die bisherige Kirchensteuer durch eine *Mandatssteuer* zu ersetzen. Eine solche Mandatssteuer verpflichtet die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine gemeinschaftsgebundene Leistung zu erbringen, über deren



Verwendung sie eine rechtswirksame Erklärung (Mandat) abgeben dürfen. Im Sinne der Gleichberechtigung erhalte jede religiöse und weltanschauliche Gemeinschaft, die im öffentlichen Interesse tätig wird und sich über eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern ausweist, die öffentlich-rechtliche Anerkennung und damit die Möglichkeit, Adressatin einer Mandatssteuer zu sein.

Der zweite Vorschlag zielt auf die *Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften* durch ihre Mitglieder ab, wobei der Staat frei darüber entscheiden kann, den Kirchen für soziale und kulturelle Tätigkeiten angemessene Beiträge zu gewähren. Dieser Vorschlag wird namentlich von freikirchlicher und römisch-katholischer Seite unterstützt. So erklärte die Schweizer Bischofskonferenz in ihrer Vernehmlassung zur schweizerischen Trennungsinitiative: „Der Grundsatz der Selbstfinanzierung der Kirchen über Opfer und Besteuerung ihrer Glieder müßte für die Zukunft bestimmend sein, wobei eine Gleichbehandlung aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften anzustreben ist.“

Eine Gleichbehandlung der Kirchen im allgemeinen könnte dadurch erreicht werden, daß die *Anerkennung im öffentlichen Recht* allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften auf deren Wunsch hin ermöglicht wird. Da dieser Weg den Freikirchen von ihrem Selbstverständnis her nicht möglich ist, sie aber zu ihrer öffentlichen Verantwortung zu stehen bereit sind, hat die Evangelisch-methodistische Kirche angeregt, zu überlegen, ob nicht für alle Kirchen eine angemessene Rechtsform zwischen privatem und öffentlichem Recht geschaffen werden könnte. Nachdem sich die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Freikirchen in der ökumenischen Bewegung als gleichberechtigte Partner anerkennen, könnte der Staat jedenfalls für die freikirchlichen Körperschaften nach einer Rechtsform suchen, die ihnen angemessener ist als das Vereinsrecht. Daß sich dafür und vor allem für konkrete freikirchliche Anliegen im Spannungsfeld von Kirche und Staat auch die Landeskirchen einsetzen müßten,

ergibt sich aus ihrer Erklärung, „sich für eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Partnerschaft zwischen Kirche und Staat einzusetzen“ (Zürcher Kirchenrat zum Abstimmungsergebnis).

### Gesellschaftliche Bedeutung der Kirche

Während in der Auseinandersetzung um die kantonalzürcherische Initiative rechtliche und praktische Fragen im Vordergrund standen, hat die schweizerische Trennungsinitiative die Kirchen zu fragen veranlaßt, „welche strukturellen Voraussetzungen und auch welche rechtliche Struktur ihrer Sendung in einer bestimmten gesellschaftlichen und geschichtlichen Situation am besten gerecht werden kann“ (Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz). Denn noch deutlicher als bei den kantonalzürcherischen ist bei den schweizerischen Initianten eine kirchenfeindliche Einstellung zutage getreten.

Gegen das *Schlagwort von der Religion als Privatsache* unterstrich deshalb die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in ihrer Stellungnahme zur Initiative die Gesellschaftsbezogenheit der Kirche: „Sie hat Aufgaben an den Gläubigen und an der Gesellschaft zu erfüllen (unabhängig davon), ob sie vom Staat gefördert, geduldet oder gar verfolgt wird.“ Die wertmäßige Bedeutung der Kirche für die Gesellschaft und den Staat soll dann aber auch für die Bestimmung des

Rechtsverhältnisses von Kirche und Staat maßgeblich sein. Hier ist vor allem an die Aufgabe der Kirche zu denken, ethische und sittliche Grundwerte zu pflegen, die für Gesellschaft und Staat von großer Bedeutung sind. Von den Argumenten der Initianten und vom Selbstverständnis der Kirchen her stellt die Arbeitsgemeinschaft dem Staat bzw. dem Bürger Fragen wie: Sind die Kirchen für den Staat und die Gesellschaft derart bedeutungslos, daß eine öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht mehr zu verantworten wäre, oder sind die Kirchen derart gefährlich, daß durch die Trennung eine Beschränkung ihres Einflusses notwendig wäre? Bringt nicht eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen deren Aufgaben im Aufbau der Grundwerte des Staates besonders deutlich zum Ausdruck?

Daß die jüngste Trennungsbewegung in der Schweiz zu so grundsätzlichen Fragen herausfordern konnte, wäre bei aller Fragwürdigkeit ihrer Argumentation doch als erfreuliches Moment festzuhalten. Eine sehr allgemeine Antwort haben die Zürcher Stimmberechtigten mit ihrem ganz klaren Nein zur Trennung gegeben: auch bei verhältnismäßig fortgeschrittener Säkularisierung und teilweise großgewordenem Abstand zwischen Volk und Kirche waren die Zürcher nicht bereit, eine Partnerschaft zwischen ihrem Staat und ihren Kirchen zu untersagen. Den Bürgern wurde allerdings auch eine Erneuerung der Verhältnisse versprochen, die es nun in die Hand zu nehmen gilt.

R. W.-Sp.

### Streit um kroatische Theologengemeinschaft in Zagreb

Seit dem Juli 1977 besteht in Agram eine Theologische Gesellschaft „Christliche Gegenwart“ (Kršćanska Sadašnjost) als eingetragener Verein, über deren Absichten und Wirkungsmöglichkeiten in katholischen Kreisen Jugoslawiens gegenwärtig sehr kontrovers diskutiert wird. Einzelne Bischöfe nahmen bereits klar gegen die

Gesellschaft Stellung, so Erzbischof *Frane Franić* von Split, der ein Bejäger des Sozialismus in Jugoslawien ist, aber auch ein Gegner jedweder Erneuerung in der Kirche.

Gegründet wurde die neue Gesellschaft von Theologen des gleichnamigen *Zentrums für konziliare Forschung, Dokumentation und Information*